



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR BEERDIGUNGEN AUF FRIEDHÖFEN IN ORTSKIRCHLICHER TRÄGERSCHAFT DER PFARRKURATIE ALLING MARIÄ GEBURT

INHALT

1.	Verantwortlichkeiten.....	2
2.	Allgemeiner Grundsatz.....	3
3.	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
4.	Besondere Regelungen für Beerdigungen.....	4
5.	Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln	4
	Checkliste der Regelungen	5

STAND: 01.01.2021

Nach Maßgabe des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 17.12.2020 sind für die Durchführung von Beerdigungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G) entsprechend anwendbar.

Damit gilt u.a. für Beerdigungen die Vorgabe, dass ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit besteht, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung zu umfassen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Begriff „Beerdigung“ umfasst dabei insbesondere Trauerfeiern, Requien, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in der Kirche oder auf dem Friedhof stattfindet.

Für die Feier der Begräbnismesse (Requiem) in der Kirche gilt das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Pfarrverband Eichenau-Alling in seiner jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen:

Die Teilnahme ist nur für den engsten Familien- und Freundeskreis möglich und umfasst nach den aktuellen Vorgaben des StMGP in der Regel nicht mehr als 25 Trauergäste. Dies gilt auch für das Requiem unabhängig davon, ob in der Kirche nach dem Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste eine höhere Teilnehmerzahl zulässig wäre.

Die Maßgaben dieses Konzeptes sind damit umzusetzen für eine (ggf. direkt anschließende) Beerdigung auf einem Friedhof, der sich in ortskirchlicher Trägerschaft befindet.

Bei Beerdigungen auf Friedhofsteilen in Trägerschaft der Gemeinde Alling gilt das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde.

Die Pfarrkuratienstiftung Mariä Geburt als Trägerin des Friedhofs in Holzkirchen und des kath. Friedhofsteils an der Pfarrkirche Alling legt in entsprechender Anwendung nach § 6 der 11. BayIfSMV nachstehendes Infektionsschutzkonzept fest.

1. Verantwortlichkeiten

Mit der Festlegung und Planung der Schutzmaßnahmen ist die Kirchenverwaltung der Pfarrkuratienstiftung betraut.

Sie trägt zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus Sorge für einen geordneten Ablauf der Beerdigungen insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucherinnen und Besucher, sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Anlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Handläufe, Türgriffe etc.

Zur Kontrolle der Maskenpflicht, des erlaubten Teilnehmerkreises sowie der Einhaltung des Mindestabstands sind nach den örtlichen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. durch eine oder mehrerer geeignete Person/en als Ordner/in

Die Durchführung der Regelungen dieses Infektionsschutzkonzepts wird auf das Bestattungsinstitut, welches die hoheitlichen Bestattungsleistungen auf dem jeweiligen Friedhof erfüllt, als Erfüllungsgehilfe übertragen.

Die Übertragung dieser Aufgabe, insbesondere des Hausrechts, erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und ist daher schriftlich vereinbart.

Die Überwachung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen erfolgt stichprobenartig durch die Mitglieder der Kirchenverwaltung.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind über das Pfarrbüro erreichbar und werden von den (ehrenamtlich tätigen) Mitgliedern unserer Pfarrei unterstützt.

2. Allgemeiner Grundsatz

Auf den gesamten Geländen der kath. Friedhöfe ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern** einzuhalten, sofern sie nicht demselben Hausstand angehören.

Gegenüber Besucherinnen und Besucher, die die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzepts nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die **Symptome** aufweisen, die auf eine **COVID-19**-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen den **Friedhof** wie alle Räumlichkeiten der Kirchenstiftung **nicht betreten** und sind von der Teilnahme an Beerdigungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmenden sind vorab durch Aushang über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollte eine Person während einer Beerdigung Symptome entwickeln, muss sie den Friedhof unverzüglich verlassen.
- **Maskenpflicht:**
Auf den Friedhöfen muss bei der Teilnahme an Beerdigungen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Es gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.
- **Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:**
Teilnehmende an einer Beerdigung werden gebeten, sich unmittelbar vor dem Betreten des Friedhofs die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, dazu werden Händedesinfektionsmittel direkt am Eingang bereitgestellt.
- **Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes:**
Auf die **Einhaltung der Abstandsregeln** ist zu jeder Zeit zu achten. **Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung ist zu vermeiden.**
- **Zugang, Ausgang:**
Kath. Friedhof Holzkirchen:
Die beiden Zugänge/Ausgänge am Friedhof Holzkirchen sind so übersichtlich angelegt, dass bei dem geringen Aufkommen von Besuchenden eine Begegnung von Kommenden & Gehenden mit Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m durch **Rücksichtnahme** vermieden werden kann.
Kath. Friedhofsteil an der Pfarrkirche Alling:
Die beiden Zugänge/Ausgänge an der Treppen- bzw. Wegeanlage „Am Kirchberg“ bzw. „Am Weinberg“ sind so übersichtlich angelegt, dass bei dem geringen Aufkommen von Besuchenden eine Begegnung von Kommenden & Gehenden mit Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m durch **Rücksichtnahme** vermieden werden kann.
Für die vielfältigen Übergänge zwischen katholischem und gemeindlichen Friedhofsteil gilt Gleiches.
Die Eingänge der Friedhöfe bleiben auch nach dem Ende der täglichen Öffnungszeiten geöffnet, damit niemand beim Eintreten Griffe anfassen muss.
- **Reinigungskonzept:**
Nach jedem Begräbnis werden Gegenstände, die auch von Besucherinnen und Besuchern angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, u. a. nach gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

4. Besondere Regelungen für Beerdigungen

Nach § 2 der 11. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 2 Satz 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis“. Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der „engste Familienkreis“ bestimmt sich nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV, dazu gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands. Insgesamt darf der engste Familien- und Freundeskreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

Für die kirchliche Begräbnisfeier in der Pfarrkirche Mariä Geburt bzw. der Fialikirche Peter & Paul gilt das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Pfarrverband Eichenau-Alling in seiner jeweils gültigen Fassung. **Die maximale Teilnehmerzahl beträgt jedoch 25 Personen.**

Der **Gemeindegang** während der Beerdigung ist **untersagt** (§ 6 der 11. BayIfSMV).

Für die Beerdigung auf dem Friedhof sollen – soweit möglich und erforderlich – Bodenmarkierungen vor dem Grab und um das Grab angebracht werden (klare Regelung, wo sich der Zelebrant bzw. Leiter der Feier befindet und wo die Trauergäste).

Gegenstände und Objekte dürfen grundsätzlich nicht von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, z.B. Mikrophon, werden solche Gegenstände und Objekte bei jedem Personenwechsel gründlich gereinigt.

Erdwurf und Weihwassergaben in der Feier sollen ausschließlich vom Zelebranten bzw. den/die Leiter/in der Feier des Begräbnisses vollzogen werden. Für den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspende durch die Mitfeiernden am Ende der Feier dürfen keine Gegenstände von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden (ggf. sind Handschuhe zu verwenden).

Kondolenzbekundungen am Grab und auf dem Friedhof dürfen nur **unter Einhaltung der** Abstandsregeln erfolgen, sollten aber um der aktuell gebotenen Kontaktvermeidung willen möglichst vermieden werden.

5. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucherinnen und Besucher des Friedhofs werden durch geeignete und gut sichtbare Aushänge am Eingang auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten folgende Regelungen:

- Abstandhalten,
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern keine Befreiung von der Trageverpflichtung besteht,
- keine Gruppenbildung,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucherinnen und Besucher:
 - die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen,
 - die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten,
 - die sich nicht an das Infektionsschutzkonzept halten.
- Handhygiene,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Dieses Infektionsschutzkonzept für Beerdigungen auf Friedhöfen in ortskirchlicher Trägerschaft der Pfarrkuratie Alling Mariä Geburt wurde von der Kirchenverwaltung im Umlaufverfahren beschlossen. Es wird bei Bedarf an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Empfehlungen der Erzdiözese München und Freising angepasst.

Alling, 01. Januar 2021

Checkliste der Regelungen

Thema	Maßnahme	Verantwortlich	erledigt
Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten	Festlegen der Verantwortlichkeiten	VerwLtg	
Gewährleistung Mindestabstand	Anbringen von Aushängen	VerwLtg	
	Kontrolle der Abstandsregeln	Bestattungsinstitut	
	Sichtkontrolle der Höchstzahl an Besuchenden, ggf. Absperren der Zugänge	Bestattungsinstitut	
Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung	Einweisung der Mitarbeiter/innen / der Besuchenden und Kontrolle der Einhaltung	Bestattungsinstitut	
Betreten des Gebäudes	Offenkundig Erkrankten den Zutritt verwehren	Bestattungsinstitut	
Allgemeine Hygieneregeln	Plakatierung Hygieneregeln und der „Maskenpflicht“	VerwLtg	
	Reinigung/Desinfektion genutzter Gegenstände	Bestattungsinstitut	